

# NATIONAL POLICY ADVISORY PAPER

## *Österreich*

**PVP4Grid**

**D4.3 – Public**

Autor: Technische Universität Wien (TU Wien) und eclareon GmbH

Berlin, März 2020



This project has received funding from the European Union's Horizon 2020 research and innovation programme under grant agreement No 764786

# NATIONAL POLICY ADVISORY PAPER

## AUSWIRKUNGEN DES REGIERUNGSPROGRAMMS 2020-2024 AUF DEN PHOTOVOLTAIKAUSBAU

### Inhaltsverzeichnis

1. Kurzfassung .....	3
2. PV Proumenten in Österreich - Rahmenbedingungen, derzeitiger Stand und Wachstumspotential .....	5
3. Einfluss auf das Verteilnetz und Möglichkeiten, negative Auswirkungen zu reduzieren .....	9
4. Einfluss des Regierungsprogramms auf den PV Ausbau in Österreich.....	9
5. Barrieren und Empfehlungen.....	11

## 1. Kurzfassung

Das Regierungsprogramm bzw. Regierungsübereinkommen 2020-2024<sup>1</sup> (RÜ), der österreichischen Bundesregierung sieht vor, bis spätestens 2040 Klimaneutralität zu erreichen und europäischer Vorreiter im Klimaschutz zu werden (RÜ, S102). Dies erfordert einen klimagerechten Umbau aller Sektoren, insbesondere des Energiesektors: **bis 2030 soll der Anteil erneuerbar produzierten Stroms auf 100%<sup>2</sup> steigen** (RÜ, S111). Um das Ziel zu erreichen, ist ein **Ausbau erneuerbarer Energieträger von 27 TWh bis 2030** vorgesehen. Davon entfallen 11 TWh auf PV-Anlagen, 10 TWh auf Windenergie, 5 TWh auf Wasserkraft und 1 TWh auf Biomasse (RÜ, S112). Dem Ausbau der Solarenergie fällt folglich eine Schlüsselrolle zu, um die österreichischen Klimaziele zu erreichen. Einen bedeutenden Anteil am Ausbau der Solarenergie werden Prosumer haben, da im Rahmen des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG) **1 Million Dächer mit PV** ausgestattet werden sollen (RÜ, S113). Anstelle jährlicher Kontingente soll der Ausbau kontinuierlich stattfinden, wobei das Unterstützungsvolumen im 3-jährigen Mittel auf ein Jahres-Maximum von 1 Milliarde Euro gedeckelt ist. Die rechtlichen Rahmenbedingungen von PV-Anlagen sollen erleichtert und Anlagen bis 10 kW einen leichteren Netzzugang erhalten (RÜ, S112). Prosumer werden insbesondere vom geplanten **Wegfall der Elektrizitätsabgabe** auf selbst verbrauchten Eigenstrom profitieren, die die Eigenversorgung mit Strom profitabler macht (RÜ, S113). Grundsätzlich ist eine Erleichterung dezentraler Energieversorgung vorgesehen, sowie die Etablierung eines One-Stop-Shops zur Beratung (RÜ, S113). Außerdem sieht das Regierungsübereinkommen vor, die Installation von PV-Anlagen im Neubau von Bundesgebäuden verpflichtend zu machen (RÜ, S106).

Das Regierungsübereinkommen kann Österreichs Weg zu einem sauberen, nachhaltigen und dezentralen Energiesystem ebnen. Falls es allerdings nur unzureichend umgesetzt wird, ist damit zu rechnen, dass Österreich sein Ziel 100% sauberen Stroms bis 2030 verfehlen wird und das Ziel der Klimaneutralität bis 2040 in die Ferne rückt. Insbesondere für den Ausbau der PV-Anlagen und die Schaffung von

---

<sup>1</sup> Quelle: <https://gruene.at/themen/demokratie-verfassung/regierungsuebereinkommen-tuerkis-gruen/regierungsuebereinkommen-2020-2024.pdf> bzw. [https://www.dieneuevolkspartei.at/Download/Regierungsprogramm\\_2020.pdf](https://www.dieneuevolkspartei.at/Download/Regierungsprogramm_2020.pdf)

<sup>2</sup> Rein bilanziell im Jahresdurchrechnungszeitraum

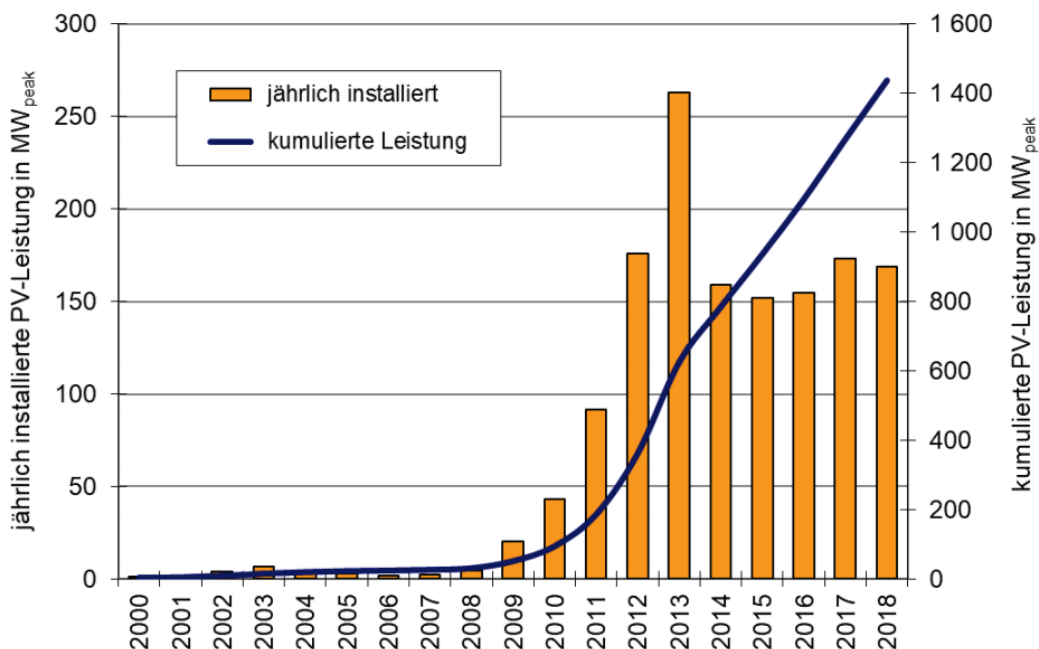


Arbeitsplätzen in der heimischen PV-Branche hätte dies dramatische Auswirkungen, da für diesen Energieträger das stärkste Wachstum vorgesehen ist.

## 2. PV Prosumenten in Österreich - Rahmenbedingungen, derzeitiger Stand und Wachstumspotential

Österreich hat traditionell einen sehr hohen Anteil erneuerbarer Energien am Stromverbrauch (72,2% im Jahr 2017<sup>3</sup>). Der Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch in Österreich stagniert seit 2013 bei ca. 33%.

Die derzeitige Stromversorgung wird von Wasserkraft dominiert, die rund 76,5% zur nationalen Stromversorgung mit erneuerbaren Energien beiträgt, gefolgt von Windkraft mit 11,7%. Photovoltaik produziert in Österreich nur 2,7% des erneuerbaren Stroms (2018, Statistik Austria). In den letzten Jahren wurde eine jährliche PV-Anlagenleistung von 150-175 MWp zugebaut (Abbildung 1).



**Abbildung 1:** Die Marktentwicklung der Photovoltaik in Österreich bis 2018<sup>4</sup>

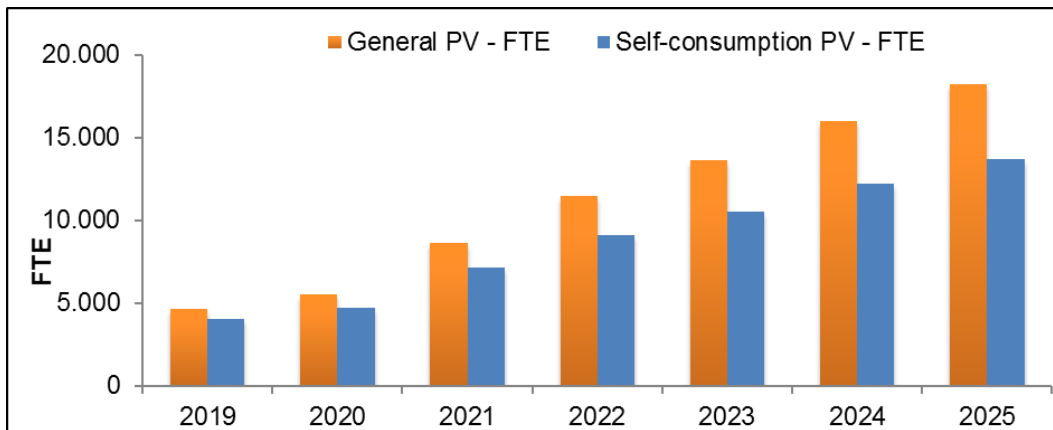
Die im Regierungsübereinkommen geplanten Maßnahmen, unter anderem das Ziel eine Million Dächer mit PV-Anlagen auszustatten, lassen insbesondere ab 2021 mit einem Wachstum des nationalen PV-Marktes rechnen. Dies schlägt sich auch in einem Wachstum auf dem Arbeitsmarkt nieder: Die Anzahl der Vollzeitjob-Äquivalente im PV-

<sup>3</sup> Eurostat 2017, Statistik über erneuerbare Energien

<sup>4</sup> PV Austria and FH Technikum Wien <https://www.pvaustria.at/wp-content/uploads/Marktstatistik-2018-Final.pdf> Zugriff January 2020

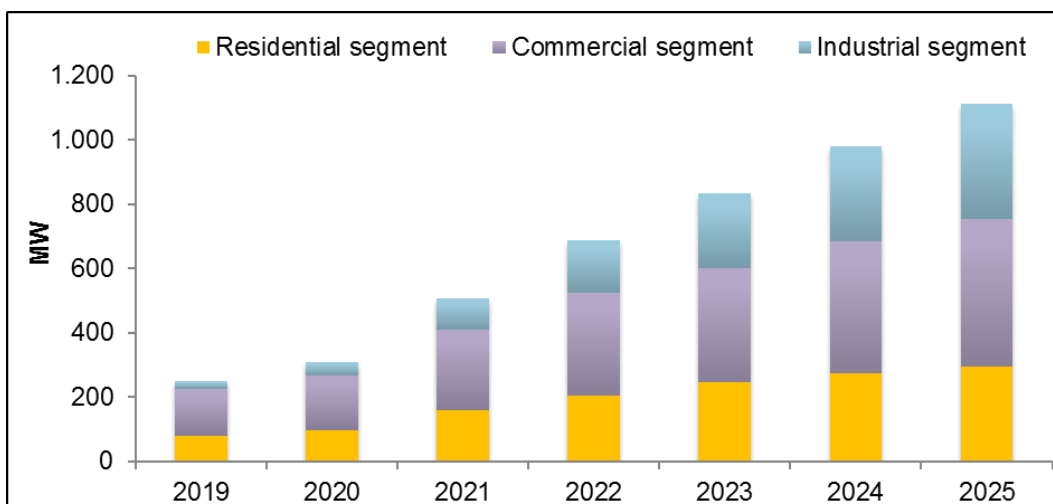


Bereich wird sich voraussichtlich von 2019 bis 2025 vervierfachen (von ca. 4.643 auf ca. 18.244). Der Großteil der Jobs entfällt auf die Errichtung und Betrieb PV-Anlagen, die für den PV-Eigenverbrauch vorgesehen sind (Abbildung 2).



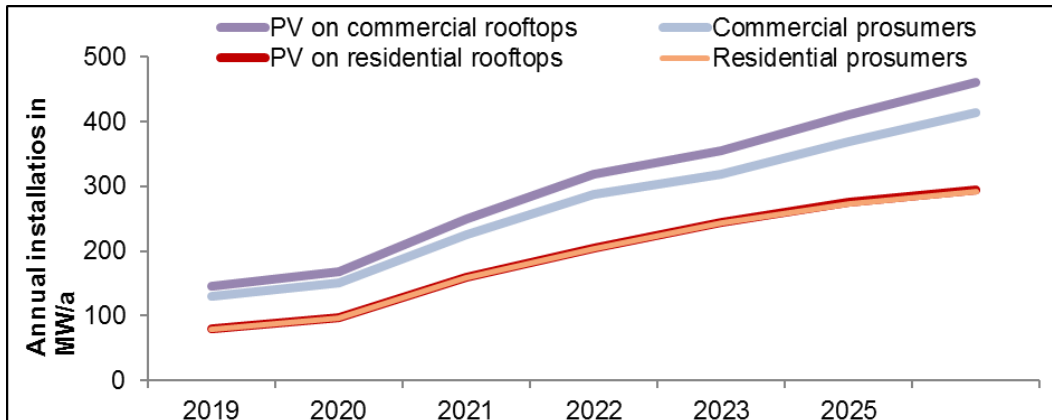
**Abbildung 2:** Beschäftigung im PV-Sektor, Österreich

Die jährlichen Installationen von PV werden voraussichtlich 2025 1,1 GW erreichen. Der PV-Markt wird voraussichtlich jährlich um bis zu 1,25 GW wachsen und dann stabil bleiben auf diesem Niveau des jährlichen Wachstums. Dieser Ausblick führt zu einer kumulierten PV-Kapazität von 6,1 GW bis Ende 2025 und zu 12,4 GW bis 2030. Die Segmentierung der jährlichen Anlagen ist in Abbildung 3 dargestellt.



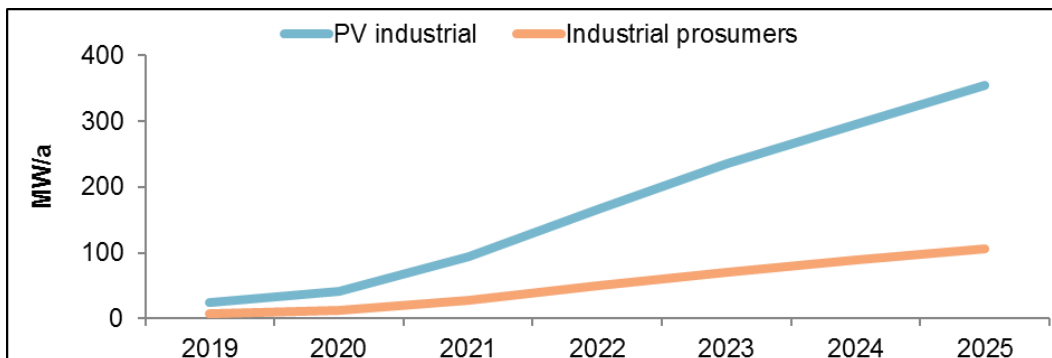
**Abbildung 3:** Segmentierung der jährlichen Installation, Österreich

Im Wohn- und Gewerbesegment wird die Nutzung der PV-Energie als Eigenverbrauch der Haupttreiber. 99% der PV-Systeme in Wohngebieten werden mit der Möglichkeit installiert, den erzeugten Strom teilweise selbst zu verbrauchen. In gewerblichen Systemen wird dieser Prozentsatz auf 90% geschätzt (Abbildung 4).



**Abbildung 4:** Anteil der installierten PV Kapazitäten für Eigenverbrauch im Wohn- und Gewerbesegment in Österreich in MW

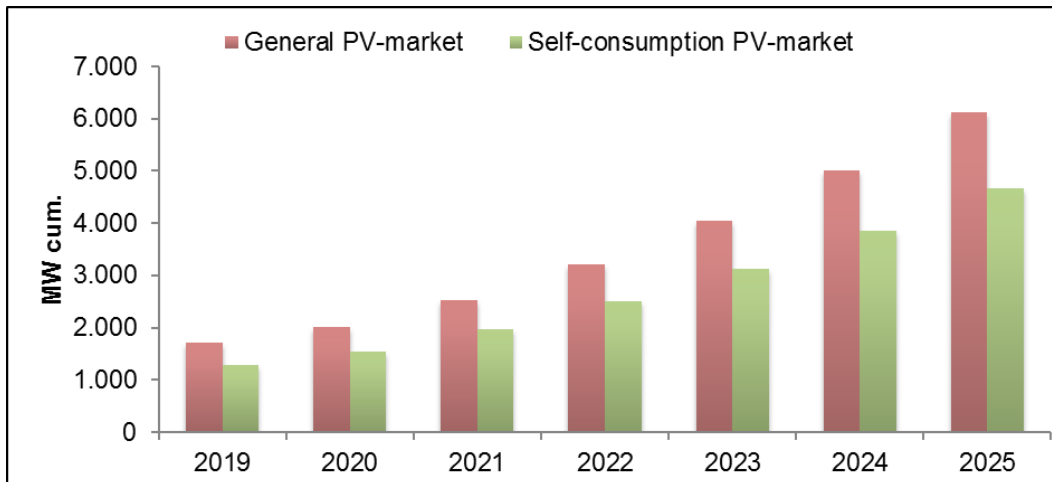
Abbildung 5 zeigt den Zuwachs der installierten Leistungen im Industriegesamt. Der Anteil der Volleinspeiser wird überwiegen, jedoch wird der Anteil der Prosumer in diesem Segment auf 30 % ansteigen.



**Abbildung 5:** Anteil der jährlich installierten PV-Leistung im Eigenverbrauch (orange Kurve) im Industriegesamt in Österreich in MW

Der Anteil aller Konzepte mit Eigenverbrauch sowie des gesamten PV-Marktes in Österreich ist in Abbildung 6 dargestellt. Bis 2025 ist zu erwarten, dass 4,7 GW der

kumulierten 6,1 GW-PV-Anlagen als Eigenverbrauchsanlagen betrieben werden, was einem relativen Anteil von 76% entspricht.



**Abbildung 6:** Das Verhältnis zwischen Prosumer und allgemeinem PV-Markt, Österreich

PV-Anlagen, welche keine Volleinspeiser sind lassen sich in 3 Konzepte unterteilen: Eigenverbrauch (Konzept 1), lokale kollektive Nutzung (Konzept 2) und Energiemodelle auf Distriktebene (Konzept 3). Konzept 1 ist die derzeit etablierteste Methode um die PV-Anlage im Wohnbereich zu nutzen. Die kollektive lokale Nutzung (Konzept 2) ist in Österreich als „Gemeinschaftliche Erzeugungsanlage“<sup>5</sup> möglich und erlaubt u.a. die Nutzung einer PV-Anlage durch mehrere Parteien (teilnehmende Berechtigte), solange keine Anlagen (Leitungen) des Netzbetreibers zur Energiedurchleitung genutzt werden. Der Rahmen für Konzept 3 ist im „Clean energy for all Europeans package“<sup>6</sup>, definiert als die gemeinschaftliche Nutzung von Erneuerbarer Energie, wobei hier Anlagen des Netzbetreibers mitgenutzt werden dürfen. Damit erweitert Konzept 3 das bestehende Konzept 2 um die räumliche Ausdehnung über die Grundstücksgrenzen hinweg. Die EU Richtlinie muss bis 30.06.2021 in österreichisches Recht umgesetzt werden.

<sup>5</sup> §16a EIWOG 2010 (Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz 2010, Änderung 2017)

<sup>6</sup> §22 der EU Richtlinie 2018/2001 vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen



Für Konzept 2 gibt es bereits einige Umsetzungen und gewinnt an Bedeutung. Der Erfolg von Konzept 3 hängt stark von der nationalen Ausgestaltung ab, da hohe Gebühren (Steuern und Abgaben, Netzkosten) für die Durchleitung elektrischer Energie von einem Zählpunkt zu einem anderen dieses Konzept wirtschaftlich einschränken könnten.

### **3. Einfluss auf das Verteilnetz und Möglichkeiten, negative Auswirkungen zu reduzieren**

Die erhöhte Durchdringung von erneuerbaren Energien sowie der Sektorkopplung ist mit beachtlichen Investitionskosten in allen Netzebenen verbunden um sowohl alle Lasten als auch Einspeisungen jeder Zeit physikalisch am Netz bedienen zu können. Die Erzeugungsanlagen erfüllen eine Reihe von Anforderungen um einen sicheren und stabilen Anlagen- und Netzbetrieb zu gewährleisten. Vereinzelt werden neue Anlagen im Verteilnetz kritisch geprüft, um den diskriminierungsfreien Anschluss zukünftiger Anlagen zu gewährleisten. Durch eine Änderung der Struktur von Netzentgelten und anderen Preisbestandteilen können diese unterschiedliche Ausgangsbedingungen ausgeglichen werden (siehe RÜ, S113).

Das österreichische Verteilnetz muss ausgebaut werden, da man von höheren Bezugs- und Einspeiseleistungen ausgehen muss und neue Leitungen entsprechend dimensioniert und errichtet werden müssen. Das gleiche gilt für das Übertragungsnetz - der österreichische Übertragungsnetzbetreiber Austrian Power Grid plant Investitionen im Wert von bis zu 2,9 Mrd. Euro im überregionalen Stromtransportnetz innerhalb der nächsten zehn Jahre. Dies beinhaltet ca. 220 km neuer Stromtrassen, die Modernisierung von 400km Stromleitungen sowie ein Upgrade von 100km Stromleitungen auf höhere Spannungsebenen.<sup>7</sup>

### **4. Einfluss des Regierungsprogramms auf den PV Ausbau in Österreich**

Das Regierungsprogramm 2020-2024 sieht vor, dass Österreich bis spätestens 2040 Klimaneutralität erreichen soll. Um dieses Ziel zu erreichen, verfolgt das Programm eine ambitionierte Energiepolitik, die u.a. eine Pflicht von PV-Anlagen in Neubauten von Bundesgebäuden vorsieht (sofern technisch und wirtschaftlich sinnvoll). Darüber

---

<sup>7</sup> Austrian Power Grid <https://www.apg.at/de/Energiezukunft/Netzausbau>, Zugriff: Februar 2020

hinaus soll bis 2030 100% der Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen stammen, was einen Zubau von 27 TWh Erzeugungskapazität erneuerbarer Energie erforderlich macht – davon 11 TWh aus Photovoltaik. Darüber hinaus sollen 1 Million Dächer mit PV-Anlagen ausgestattet werden. Diese Ziele sollen u.a. durch folgende Änderungen leichter erreichbar werden:

- Photovoltaik wird kontinuierlich ausgebaut an Stelle des bisherigen Stop-and-Go
- Das Unterstützungsvolumen für die Installation von PV orientiert sich am Ausbaufahrplan – und nicht anders herum wie bisher. Im 3-jährigen Mittel darf dabei ein Jahres-Maximum von 1 Milliarde Euro nicht überschritten werden
- Streichung der Eigenstromsteuer auf alle erneuerbaren Energieträger
- Abbau von bürokratischen Hürden bei bestehenden Anlagen, dazu gehört die Ermöglichung der Erweiterung bestehender Anlagen, ohne dass ein Einspeisetarifverlust für die bisherige Kapazität eintritt
- Ausschreibungen für PV-Anlagen sollen stattfinden
- Vereinfachter Netzzugang für Anlagen bis 10 kW
- Ausweitung der leistungsbezogenen Fördergrenzen
- Vereinfachung der rechtlichen Rahmenbedingungen für PV-Anlagen
- Förderfähigkeit auch auf Flächen außerhalb von Gebäuden, mit besonderem Fokus auf versiegelte Flächen (z.B. P&R-Anlagen, Parkplätze etc.) und Doppelnutzung
- Prüfung der Tarifstruktur auf Änderungsbedarf, um abzufedern, dass unterschiedliche Ausgangsbedingungen in Bezug auf den nächsten verfügbaren Netzanschlusspunkt zu Benachteiligungen bei den Kontrahierungen von Erzeugungskapazitäten führen
- Erweiterung der Möglichkeiten der Gestaltung von „Erneuerbaren Energiegemeinschaften“ und „Bürgerenergiegemeinschaften“ für verstärkte dezentrale Energieversorgung und die Stärkung von regionalen Versorgungskonzepten, mit Fokus auf Gemeinnützigkeit und genossenschaftliche Systeme, lokale Mikro-Netze und Speicherbetreiber, Etablierung eines One-Stop-Shops zur Beratung
- Ermöglichung einer unkomplizierten Direktvermarktung bei Eigenstromerzeugungen, sofern das öffentliche Netz nicht benutzt wird

## **5. Barrieren und Empfehlungen**

### **5.1 Regulatorische, administrative, monetäre und technische Barrieren und Empfehlungen**

#### **Übergreifend**

Viele der Barrieren, die den Ausbau der Photovoltaik in Österreich aktuell behindern, werden im Regierungsübereinkommen adressiert. Deshalb ist es höchste Priorität, dass die entsprechenden Punkte des Regierungsübereinkommens umgesetzt werden. Die folgenden Barrieren betreffen den Ausbau der Photovoltaik insgesamt.

Derzeit wird jedes Jahr ein Förderbudget für PV-Anlagen beschlossen. Sobald das jährliche Budget verbraucht wird, gibt es für das restliche Jahr keine Förderungen mehr. Dieses „Stop-and-Go“ soll durch das Regierungsübereinkommen beendet werden. Es sieht einen kontinuierlichen Ausbau der Photovoltaik vor sowie einen deutlichen Anstieg des jährlichen Unterstützungsvolumens. Im 3-jährigen Mittel darf dabei ein Jahres-Maximum von 1 Milliarde Euro nicht überschritten werden. Die Vergabe der Fördermittel sollen so geändert werden, dass die installierte Leistung maximiert wird. Dies kann entweder durch ein Best-Bieter-Verfahren oder durch ein Clearingpreis-Verfahren geschehen. Die Erhöhung der Fördermittel und kontinuierliche Liquidität dieser ist zu begrüßen.

Eine weitere signifikante Barriere besteht darin, dass es bundesweit keine Verpflichtung für PV-Anlagen im Neubau gibt. Gerade im Neubau sind die Errichtungskosten von PV-Anlagen aber niedriger als im Altbestand, bzw. können auch optisch und funktional (Vermeidung von Beschattung) in das Gebäude besser integriert werden. Durch das Fehlen der Verpflichtung von PV-Anlagen wird zurzeit ein gewaltiges Potential nicht genutzt. Das Regierungsprogramm adressiert dies, indem es eine Pflicht von PV-Anlagen in Neubauten von Bundesgebäuden vorsieht (sofern technisch und wirtschaftlich sinnvoll). Diese Regelung sollte auf alle Neubauten im Privatsektor bzw. bei Eigenheimen ausgedehnt werden, wobei immer die Möglichkeit einer finanziellen Kompensation bei Nichterrichtung möglich sein sollte. Beispielsweise könnte beschlossen werden, dass 20 % (neu-) versiegelter Fläche zur PV-Stromgewinnung genutzt werden muss. Diese Methode könnte auch auf Bestandflächen und Gebäude, insbesondere Parkplätze, Fabriksgebäude und Lagerhallen ausgeweitet werden. Darüber hinaus kann eine Pflicht zu PV-Anlagen im

Neubau die Versiegelung von Freiflächen mit PV-Großanlagen begrenzen, was gut für den Umweltschutz ist.

### **Volleinspeisung bzw. individuelle Prosumer (PV-Prosumer Konzept 1)**

Die folgenden Barrieren treten insbesondere bei individuellen Prosumern auf. Die derzeitige „OeMAG-Förderung“<sup>8</sup> besitzt ein ineffizientes Ex-ante-Wettbewerbs- / Belohnungsverfahren für die finanzielle PV-Unterstützung. In der Vergangenheit führte die Einführung des First-Come / First-Serve-Verfahrens zu Jahresbeginn dazu, dass viele potenzielle PV-Projekte gegen Jahresende nicht realisiert wurden. Wie in den Vorjahren war das Förderbudget im Jahr 2020 nach bereits einer Woche erschöpft. Das Regierungsprogramm adressiert dies durch den Wechsel zum obig genannten kontinuierlichen Ausbau.

Eine weitere Barriere stellen heterogene Richtlinien für den Netzzugang dar, welche derzeit die Planung von PV-Anlagen erschweren. Die unterschiedliche Gesetzeslage hat zum Teil aufwändige Genehmigungsabläufe sowie Planungsunsicherheit bei Netzanschlusskosten zur Folge. Beispielsweise, ob eine elektrizitätsrechtliche Genehmigung erforderlich ist, hängt von der geplanten Anlagenleistung ab und ist von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich. Die Untergrenze variiert von 16 kW (in Wien) bis 200 kW (Steiermark). Bis zu einer Obergrenze, die meist im Bereich von 50 bis 200 kW liegt, ist ein einfaches Verfahren möglich. Allein im Bundesland Kärnten muss für PV-Anlagen keine elektrizitätsrechtliche Bewilligung erwirkt werden. Für größere Anlagen verlangen die Landesgesetze immer eine Augenscheinverhandlung vor Ort. Die Terminfindung dafür verzögert den Genehmigungsablauf meist.<sup>9</sup> Eine bundesweit einheitliche Regulierung des Netzzugangs wäre zu begrüßen.

Heterogene Ansätze liegen nicht nur zwischen Bundesländern, sondern auch zwischen Netzbetreibern vor. Netzplanung und Netzanschlussbedingungen können zwischen verschiedenen Netzbetreibern erheblich variieren. Einzelne Netzbetreiber sind sehr vorsichtig und gehen in Fragen der Anlagenintegration von sehr unwahrscheinlichen Extremfällen aus und fordern von Anlagenbetreibern beispielsweise kostspielige, mehrfach redundante Systeme des Netz- und

---

<sup>8</sup> OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG, [www.oem-ag.at](http://www.oem-ag.at)

<sup>9</sup> PV Financing Zugriff: 2017

Anlagenschutzes. Die netzbetreiberspezifische Netzplanungs- und Anschlussbeurteilungskultur verursacht eine erhebliche Planungsunsicherheit.<sup>10</sup> Auch hier würden einheitliche Standards Klarheit schaffen und Investitionen erleichtern.

Die Erweiterung bestehender PV-Anlagen ist mit Barrieren verbunden, wenn für die bestehende PV-Anlage ein OeMAG-Fördervertrag besteht. Dies liegt daran, dass die OeMAG nur Energiemengen akzeptiert, die ausschließlich von einer einzigen PV-Einheit über einen bestimmten Abrechnungszähler laufen. Ein späterer Zubau einer Anlagenerweiterung am selben Zählpunkt ist aufgrund der Förderbedingungen nicht möglich. Darüber hinaus unterstützen nur wenige Netzbetreiber das Konzept der „virtuellen Zählpunkte“ (bei denen eine physikalisch gemessene Strommenge auf zwei oder mehr Rechenkonten aufgeteilt wird).

### **Gemeinschaftsanlagen (PV-Prosumer Konzept 2)**

Im Zusammenhang mit Gemeinschaftsanlagen ist zu unterscheiden zwischen etablierten Modellen die bereits im energierechtlichen Rahmen verankert sind, und neuen Modellen die sich erst im Zuge der nationalen Umsetzung der einschlägigen europäischen Richtlinien etablieren werden. Erste stellen in Österreich die oben beschriebenen „gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen“ dar (seit Einfügung von §16a EIWOG 2010 im Jahr 2017). Weitere werden sich davon insbesondere dadurch unterscheiden, dass neue Modelle von Energiegemeinschaften eine (voraussichtlich in Netzentgelten und Nebenkosten begünstigte) Netznutzung genießen werden.

Die wirtschaftliche Umsetzung von PV-Anlagen von Form einer „gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage“ ist – zusätzlich zu den bereits genannten erheblichen weiteren – Barrieren ausgesetzt. Insbesondere sind Gemeinschaftsanlagen lediglich im Energierecht speziell geregelt, nicht jedoch im (Wohnungs-) Eigentumsrecht. Das bedeutet, dass für die Nutzung eines Dachs zwecks Errichtung einer gemeinschaftlichen Aufdach-PV-Erzeugungsanlage in der Regel die Zustimmung aller Dach(mit)eigentümer erforderlich ist, was sich besonders im mehrgeschossigen Eigentumswohnbau in der Praxis als sehr schwierig erzielbar erweist. Daraus lässt sich die Empfehlung ableiten, die Dachbenützung durch PV-Anlagen von lediglich

---

<sup>10</sup> PVP4GRID 2018: Bericht zu Konzepten und Barrieren

einer qualifizierten Eigentümermehrheit anstatt von Einstimmigkeit abhängig zu machen.

Darüber hinaus räumt das Energierecht zwar allen Netznutzern das Recht auf den Betrieb einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage ein, jedoch unterliegen die zur verrechnungstechnischen Abbildung zuständigen Verteilnetzbetreiber keiner ausreichend wirksamen Pflicht die entsprechende Rechtsausübung durch den Netzkunden binnen angemessener Frist in der Praxis überhaupt erst möglich zu machen. Erschwerend hinzu kommt der Umstand, dass das für die verrechnungstechnische Umsetzung einer solchen Anlage vorausgesetzte Smart Metering in seinem Rollout seit Jahren massiv verzögert wird. Zusätzlich sind alle logisch erforderlichen Prozesse – wie etwa die Zustimmung zur Aufnahme viertelstündlicher Messdaten, die Ermittlung der verrechnungsrelevanten Energiemengendaten oder der Datenaustausch zwischen allen beteiligten Akteuren – nicht standardisiert und daher regelmäßig für jeden Einzelfall individuell zu vereinbaren (bilateral auf Papier). Dieser Mangel an Standardisierung ist ursächlich auf einen Mangel an wirtschaftlichem Interesse und damit auf fehlende Ambition der etablierten Akteure (Verteilnetzbetreiber, Stromlieferanten, etc.) zurückzuführen. Schlüssig kann empfohlen werden, die relevanten Akteure mittels Nachschärfung des rechtlich-organisatorischen Rahmens einem der praktischen Umsetzbarkeit gemeinschaftlicher Modelle förderlichen Druck auszusetzen.

Hinsichtlich neuer, netznutzender Modelle gemeinschaftlich genutzter Anlagen gilt es die Barrieren durch sorgsame Gestaltung des rechtlichen Rahmens a priori gering zu halten. Neben den hier analog zu oben bestehenden Herausforderungen geeigneter Prozessabläufe (Zustimmungen, Messdatenerhebung, Mengenermittlung, Datenaustausch etc.) wird die Praxistauglichkeit neuer Modelle besonders von jenen Bedingungen abhängig sein denen die Netznutzung zwecks Durchleitung von lokal erzeugter Energie an teilnehmende Verbraucher unterliegt. Eine vergünstigte Netznutzung durch Energiegemeinschaften wird auf eine zu definierende Nahebeziehung zwischen den Teilnehmern zu begrenzen sein. Dahingehend wurde im informellen behördlichen Konsultationsprozess ein Definitionsvorschlag kolportiert nachdem alle Teilnehmer physikalisch an derselben Ortsnetzstation (d.h. an der Niederspannungs-Sammelschiene derselben Ortsnetzstation oder an einem

Niederspannungsabzweig derselben Ortsnetzstation) hängen müssten. Diese Nähedefinition anhand der Netzebenen im streng netztopologisch-physikalischen Sinn lässt entscheidende Mängel in der Praxistauglichkeit erwarten. Die Netztopologie ist nicht öffentlich einsehbar. Teilnahmeinteressenten hätten damit in der Regel – ohne Rücksprache mit dem Verteilnetzbetreiber – keine Möglichkeit zu erkennen ob für sie eine Teilnahme überhaupt in Frage kommt. Darüber hinaus könnte sich die Lagebeziehung zweier (oder mehrerer) Netzverknüpfungspunkte zueinander durch Änderungen der Netztopologie (z.B. durch Ausbau- oder Verstärkungsmaßnahmen) jederzeit in den Bereich des Nichtzulässigen verschieben, woraus eine gravierende Rechtsunsicherheit resultieren würde. Im Übrigen wäre für den Verteilnetzbetreiber ein beträchtlicher operativer Aufwand für die Beantwortung von Anfragen zur netztopologischen Zulässigkeit einer Energiegemeinschaft zu erwarten. Daraus folgend kann empfohlen werden, die Nähedefinition zur Abgrenzung von Energiegemeinschaften anhand für jedermann einsichtiger und objektivierbarer Kriterien vorzunehmen. Beispielsweise könnten dazu räumlich-geographische Gegebenheiten herangezogen werden, wie etwa die Entfernung zwischen Grundstücken der beteiligten Netznutzer.

## **5.2 Weitere Empfehlungen zur Gestaltung der Rahmenbedingungen für PV-Prosumenten**

Im Allgemeinen sind die im Regierungsprogramm beschriebenen Vorhaben bezüglich des PV-Ausbaus zu begrüßen. Im Folgenden werden einige Empfehlungen zur Umsetzung gegeben.

Das Regierungsprogramm sieht eine Prüfung der Tarifstruktur vor, um abzufedern, dass unterschiedliche Ausgangsbedingungen in Bezug auf den nächsten verfügbaren Netzanschlusspunkt zu Benachteiligungen bei den Kontrahierungen von Erzeugungskapazitäten führen. Hierbei ist die günstigste Variante vorzuziehen.

Das Regierungsprogramm sieht keinen kontinuierlichen Ausbau von Speichern vor, dies ist aus verschiedenen Gründen zu begrüßen. Batteriespeicher haben bei der Herstellung einen hohen Verbrauch an Ressourcen und Energie mit dem einzigen Zweck den Eigenverbrauchsanteil zu maximieren, um die Netzbezugskosten zu reduzieren. In Zeiten eines sehr geringen PV-Anteils an der Stromerzeugung ist der Nutzen ein rein finanzieller durch den Prosumenten. Bei einem höheren PV Anteil an

der Stromerzeugung in Zukunft kann ein Batteriespeicher sinnvoll eingesetzt werden, jedoch sollten etwaige Förderungen an ein netzdienliches Verhalten gekoppelt sein.

Das Regierungsprogramm sieht die Stärkung von regionaler, dezentraler und gemeinnütziger Energieversorgung vor. Regionale Erzeugung ist ein wichtiger Beitrag zur Energiewende und kann in Form von Energiegemeinschaften Projekte profitabel machen. Durch die Elektrifizierung des Mobilitäts- und Wärmesektors durch u.a. Elektromobilität und Wärmepumpen wird der elektrische Verbrauch im Wohnbereich ansteigen. Durch die Optimierung ganzer Energiegemeinschaften kann erneuerbare Energie sinnvoll genutzt werden. Hierbei sollte allerdings berücksichtigt werden, dass überregionale Erzeugung aus erneuerbaren Quellen ebenso gezielt genutzt werden muss. Regionale Energiegemeinschaften dürfen den gezielten Verbrauch (Demand-Response) aus überregionaler Erzeugung nicht blockieren oder verhindern.

Zu guter Letzt sieht das Regierungsprogramm die Etablierung eines One-Stop-Shops zur Beratung vor. Dies ist zu begrüßen, da die Vereinfachung der Bürokratie bei der Antragsstellung zu einer PV-Anlage sowohl bei der Errichtung und Abwicklung von gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen wichtig ist. Parallel zur Beratung sollten alle benötigten Informationen verpflichtend durch alle involvierten Marktteilnehmer veröffentlicht werden.